

Examenswissen

Beispiele

Umsetzung

**ASSESSORKARTEIKARTEN**

# **STRAFRECHT**

**Materielles Recht**

**Auf Basis der BGH-Rechtsprechung**

 Allgemeiner Teil

 Besonderer Teil

Die wichtigsten  
Delikte  
im 2. Examen



# Inhaltsübersicht

Die Karteikarten **Strafrecht AT** folgen im Wesentlichen der Ziffernfolge der zugehörigen Paragraphen. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

## Handlungslehre, Kausalität, Zurechnung

- Handlungslehre
- Grundfälle zu Kausalität und Zurechnung
- Irrtümer auf Tatbestandsebene
- a.l.i.c.

## Fahrlässigkeit

- Zurechnung
- Selbstgefährdung / Einwilligung
- Eventualvorsatz / bewusste Fahrlässigkeit

## Erfolgsqualifikationen

### Vorsatz

- Irrtümer auf TB-Ebene

## Rechtswidrigkeit

- Subjektives Rechtfertigungselement
- Notwehrrecht für Polizeibeamte
- Irrtum über Rechtfertigungsgründe

## Versuch

- Unmittelbares Ansetzen
- Rücktritt

## Täterschaft und Teilnahme

- Abgrenzung
- Mittäterschaft
- Sukzessive Mittäterschaft
- Mittelbare Täterschaft
- Anstiftung - Bestimmen
- § 28 StGB
- Rose-Rosahl



# Inhaltsübersicht

## ■ U-Delikt

- Abgrenzung Tun / Unterlassen
- Probleme der Ingerenz
- Garant durch tatsächliche Übernahme
- Entsprechungsklausel
- Täterschaft und Teilnahme
- Unmittelbares Ansetzen
- Rücktritt

## ■ Konkurrenzen



# Inhaltsübersicht

Die Karteikarten **Strafrecht BT** folgen im Wesentlichen der Ziffernfolge der zugehörigen Paragraphen. Zur besseren Orientierung folgt unten eine kleine Übersicht zur Abfolge der Karteikarten.

■ **Unfallflucht, § 142**

■ **Aussagedelikte, §§ 153 ff.**

■ **Mord, § 211**

- Mordmerkmale

■ **Sterbehilfe**

■ **Tötung auf Verlangen, § 216**

- Abgrenzung zur Suizidbeihilfe

■ **Körperverletzung, §§ 223 ff.**

■ **Erpr. Menschenraub, §§ 239a/b**

- Restriktive Auslegung

■ **Nötigung, § 240**

■ **Diebstahl, § 242**

- Grunddelikt, Regelbeispiel, Qualifikation

■ **Unterschlagung, § 246**

■ **Raub, § 249**

- Abgrenzung zu § 255 (plus Sonderfälle)
- Sukzessive Qualifikation

■ **Räuberischer Diebstahl, § 252**

■ **Erpressung, § 253**

■ **Hehlerei, § 259**

■ **Betrug, § 263**

- Abgrenzung 242 / 263
- Vermögensschaden / Gefährdungsschaden



# Inhaltsübersicht

- **Computerbetrug, § 263a**
- **Untreue, § 266**
- **Kreditkartenmissbrauch, § 266b**
  - Fälle zum Bank- (EC-) Kartenmissbrauch
- **Urkundsdelikte, § 267 ff.**
- **Pfandkehr, § 289**
- **Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff.**
- **Straßenverkehrsdelikte, §§ 315b ff.**
  - Verkehrsfeindlicher Inneneingriff
  - Holzklotz-Fall
  - Straßensperre-Fall
  - Angefahrener Radfahrer
  - § 316 - Rückrechnung



StrafR BT	Raub
<b>Prüfungsschema</b>	

**§ 249  
StGB**

## **Prüfungsschema § 249**

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

## I. Tatbestand

### 1. Raubmittel

a. Gewalt gegen eine Person

b. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

### 2. Fremde bewegliche Sache

### 3. Wegnahme (hier die Abgrenzung zu § 255!)

### 4. Vorsatz bzgl. 1. bis 3.

### 5. Finalzusammenhang

a.) Die Gewalt oder die Drohung müssen Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein, nicht nur bloße Begleiterscheinungen. Es muss aber auch kein Kausalzusammenhang zwischen dem Einsatz der Nötigungsmittel und der Wegnahme bestehen. Es reicht aus, wenn **aus der Sicht des Täters** die Nötigung objektiv erforderlich oder kausal für die Wegnahme werden soll, also eine finale Verknüpfung zwischen Nötigung und Wegnahme besteht.

*[b.) Raubspezifische Einheit (zeitlich-örtlicher Zusammenhang) nur ansprechen, wenn (P)]*

### 6. Absicht rechtswidriger Zueignung

a. Zueignungsabsicht

b. Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung

c. Vorsatz bzgl. b.

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

**Löse den folgenden Fall:**

**Landstreicher L hat es sich in der Schrebergarten-Hütte des E gemütlich gemacht. Als L von E überrascht wird, schlägt er diesen nieder und fesselt ihn, um in Ruhe fliehen zu können. Als er sich gerade abwenden möchte, fällt L ein, dass E Wertgegenstände bei sich haben könnte. Er durchsucht E und nimmt ihm Uhr und Geldbeutel weg. Hat sich L wegen § 249 strafbar gemacht?**

Raum für eigene Anmerkungen:



**A. § 249 I durch Niederschlagen, Fesselung und Ansichnahme der Sachen**

(-), da im Zeitpunkt der Gewaltanwendung keine Wegnahme geplant war; es fehlt der Finalzusammenhang

**B. §§ 249 I, 13 indem dem gefesselten L die Sachen weggenommen wurden**

Wegnahme der fremden, beweglichen Sache (+)

**(P): Gibt es eine Gewalt (und damit einen Raub) durch Unterlassen?**

Der BGH hat dies für den vorliegenden Fall bejaht:

L ist Garant aus Ingerenz zur Lösung der Fesseln. Statt diese zu lösen, hat er sie fortwirken lassen. Damit war E weiterhin der Gewaltwirkung der Fesseln ausgesetzt. Darin liegt nach BGH eine Gewalt durch Unterlassen. Diese hat L ausgenutzt, um E wegnehmen zu können. Insoweit ist auch der Finalzusammenhang gegeben.

*Obiter dictum des BGH: Dies ist anders, wenn der Täter das Opfer zunächst niederschlägt und dann die Entscheidung trifft, dem bewusstlosen Sachen wegzunehmen. In diesem Fall scheidet ein Raub durch Unterlassen aus, weil die bloße Bewusstlosigkeit nicht als „fortwirkende Gewalt“ begriffen werden kann.*

**Beachte:** Es kommt auch eine Bestrafung gem. § 239a I 2. Var. in Betracht: L hat sich des E bemächtigt und diese durch ihn geschaffene Lage zu einer Erpressung (Raub ist spezieller Fall des § 253!) ausgenutzt. Stabile Zwischenlage hängt vom SV ab!

**Raub – Finalzusammenhang – 2**

**Gast T schlägt auf den schlafenden Gastgeber O ein, um ihn zu berauben. Die gewollte Bewusstlosigkeit des O tritt jedoch nicht ein. Vielmehr steht O auf und wischt sich das Blut ab. T geht daraufhin duschen, kleidet sich wieder an, nimmt von der Ablage im Badezimmer eine Goldkette des O an sich und verlässt die Wohnung. Hat sich T gem. § 249 I strafbar gemacht?**

Raum für eigene Anmerkungen:

## I. Tatbestand des § 249 I

1. Raubmittel: Gewalt gegen eine Person (+)
2. Fremde bewegliche Sache (+)
3. Wegnahme (+)
4. Vorsatz bzgl. 1. bis 3. (+)
5. Finalzusammenhang
  - a.) (+), da T zuschlug, um die Wegnahme zu ermöglichen

### **b.) Raubspezifische Einheit (zeitlich-örtlicher Zusammenhang)**

Die den Raub konstituierenden Elemente der Nötigungshandlung und der Wegnahme müssen eine raubspezifische Einheit bilden. Sie dürfen nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern müssen das typische Tatbild eines Raubes ergeben. Eine solche raubspezifische Einheit von qualifizierter Nötigung und Wegnahme liegt vor, wenn es zu einer – in der Vorstellung des Täters nachvollzogenen – nötigungsbedingten Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Gewahrsamsinhabers über das Tatobjekt gekommen ist. Daran fehlt es hier.

## II. Ergebnis § 249 I (-)

**Aber: §§ 249 I, 22, 23, I (wohl Rücktritt!); 223 I; in Tatmehrheit mit § 242 I**



StrafR BT	Raub
Abgrenzung zu § 255	

§§ 249 / 255 StGB
-------------------------

**Stelle die Ansicht des BGH zum Verhältnis von Raub und räuberischer Erpressung dar.**

Raum für eigene Anmerkungen:

**BGH/h.M.: 253 ist schon vom Wortlaut strukturgleich zu § 240** (und gerade nicht zum Betrug!) → § 253 verlangt keine Vermögensverfügung → 249 ist spezieller Fall des 253 (Wegnahme als spezielle Form der Duldung [und Zueignungsabsicht bei § 249 ist auch spezieller als Bereicherungsabsicht bei § 253])

**Abgrenzung** nach äußerem Erscheinungsbild: Liegt eine Handlung, Duldung (der Wegnahme) oder Unterlassung des Opfers vor?

Argument: Die nach der a.A. erforderliche Vermögensverfügung (Notwendigkeit der Mitwirkung) bei der (räuberischen) Erpressung kann nicht gleichzeitig mit dem Fall der vis absoluta vorliegen. Dadurch wird von der a.A. DIE klassische Gewaltform aus dem Anwendungsbereich der §§ 253, 255 „herausdefiniert“. Dies kann schon vom Wortlaut des § 253 nicht überzeugen.

[Problemfall: unzulässige (?) Strafrahmenschärfung bei gewaltsamer Gebrauchsanmaßung (Taxifahrer-Fall).]

**Eine besondere Problematik stellt sich bei der Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung, wenn der Täter das Opfer zunächst zwingt, z.B. ein Versteck oder die Zahlenkombination eines Tresors preiszugeben und der Täter dann mit diesem Wissen eigenständig auf das Versteck oder den Inhalt des Tresors zugreift.**

**Liegt in derartigen Fällen ein Raub oder eine räuberische Erpressung vor?**

Raum für eigene Anmerkungen:

Nach BGH kommt es für die Abgrenzung von § 249 und § 255 auf das äußere Erscheinungsbild des Gebens oder Nehmens an.

In den Fällen der Versteckpreisgabe ist damit fraglich, ob auf die Preisgabe der Information, also eine Handlung des Opfers (dies wäre § 255), oder ob auf den Zugriff des Täters, also eine Duldung des Opfers (dies wäre § 249) abzustellen ist.

**Um dem Täter noch möglichst lange den Rücktritt zu ermöglichen, stellt der BGH erst auf den Zugriff ab und wertet derartige Fälle als Raub.**

**Achtung:**

Anders ist dies nach BGH, wenn der Täter, der bereits im Besitz der Bank- (EC-) Karte des Opfers ist, diesem die PIN abnötigt. Hier liege in der **Preisgabe der PIN** bereits die schadensgleiche Vermögensgefährdung, welche §§ 253, 255 vollende.

*Hintergrund: Der Zugriff auf das Geld aus dem Automaten kann nur als § 263a (und mithin nicht als Verbrechen!) gewertet werden. Ein Raub am Geld scheidet aus, da durch die an sich ordnungsgemäße Bedienung des Automaten keine Wegnahme des Geldes vorliegt.*

StrafR BT	Raub
Abgrenzung zu § 255 - Dreieckserpressung	

**Löse den folgenden Fall:**

**T sticht M nieder, um an dessen Uhr zu gelangen. Als M verletzt am Boden liegt, kommt dessen Ehefrau E hinzu. T wendet sich an E und verlangt von ihr, sie solle ihrem Mann die Uhr vom Handgelenk nehmen und diese ihm, dem T, geben. E tut, was von ihr verlangt wird. Strafbarkeit des T gem. §§ 249, 255?**

Raum für eigene Anmerkungen:



E gibt einen Vermögensgegenstand heraus, welcher im Eigentum des M steht.

In derartigen Fällen stellt sich die Frage, ob eine **Dreieckserpressung** oder ein Raub in mittelbarer Täterschaft vorliegt.

Für eine Dreieckserpressung muss nach BGH der Genötigte (hier E) eine Handlung, Duldung oder Unterlassung vornehmen.

Wegen der Dreiecksstruktur verlangt der BGH aber als **zusätzliches Merkmal**, dass es zwischen dem Genötigten und dem Vermögen des Geschädigten ein **Näheverhältnis kraft potenzieller Schutzbereitschaft** gibt.

Sofern dieses Näheverhältnis fehlt, wird der Genötigte als Wegnahmewerkzeug behandelt und ein Raub in mittelbarer Täterschaft angenommen.

*Hintergrund: Der BGH greift hier bewusst nicht auf das – aus dem Dreiecksbetrug bekannte – Näheverhältnis nach Lagertheorie zurück. Dies deshalb, weil der BGH ja explizit die Strukturgleichheit von § 253 und § 263 verneint und stattdessen eine Vergleichbarkeit mit § 240 als gegeben ansieht.*

In der Examensklausur steht Ihnen zwar der StGB-Kommentar zur Verfügung, dennoch können Sie – schon aus Zeitgründen – nicht „alles“ nachschlagen. Die Kernthemen des materiellen Rechts müssen Sie auch ohne Kommentar parat haben.

Mit den **JURA INTENSIV** Karteikarten möchten wir Ihnen für Ihren Examenserfolg eine zeitsparende Hilfestellung geben.

Der vorliegende Karteikartensatz behandelt die für das 2. Examen zentralen Themen des materiellen Strafrechts. Sie stellen durchgängig die Rechtsprechung des BGH dar und lassen die – nur für das 1. Examen relevanten – Mindermeinungen aus. Die klare Fokussierung zeigt Ihnen auf, was Sie „wirklich“ auswendig wissen müssen.

GTIN 4280001293595



4 280001 293595